



Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) der Stadt Liestal

<p>Kurzinformation</p>	<p>Die Stadt Liestal hat ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) erarbeitet, das die Vorstellungen des Stadtrates über die wünschbare nachhaltig ausgerichtete räumliche Entwicklung über das gesamte Gemeindegebiet Liestals im Bereich Natur und Landschaft bis 2025 darstellt.</p> <p>Zentrales Element des LEK ist das <u>Leitbild Natur</u> (Beilage), welches vom Stadtrat am 26. Aug. 2008 beschlossen wurde.</p> <p>Wichtiges Instrument für die LEK-Umsetzung ist der Massnahmenkatalog. Dieser zeigt themenbezogen in Katalog und Plan, mit welchen Massnahmen/Projekten und Mitteln/Instrumenten (Richtplan und/oder Zonenplan, Verträge) diese Vorstellungen erreicht werden können.</p> <p>Das LEK wurde vom 1. Juli bis 27. September 2010 öffentlich zur <u>Mitwirkung</u> aufgelegt. Während dieser Zeit wurden 27 Stellungnahmen eingereicht. Die Landschaftskommission der Stadt Liestal hat die Eingaben geprüft und Stellungnahmen dazu am 13. Dezember 2010 zu Händen des Stadtrates beschlossen. Der Stadtrat hat den Mitwirkungsbericht am 1. März 2011 verabschiedet.</p> <p>Als Letzter Schritt im Verfahren wird das LEK dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt (gemäss Einwohnerratsbeschluss von 1993).</p> <p>Das LEK dient als Grundlage für den Vollzug von Umwelt- und Naturschutzmassnahmen sowie für die nächsten rechtsverbindlichen Planungsinstrumente (kommunaler Richtplan und/oder Revision Zonenvorschriften Landschaft).</p>				
<p>Antrag</p>	<p>Der Einwohnerrat genehmigt das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK).</p>				
	<p>Liestal, 06. September 2011</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Die Stadtpräsidentin</td><td style="width: 50%;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Regula Gysin</td><td style="text-align: center;">Benedikt Minzer</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Benedikt Minzer
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Die Stadt Liestal legte 1993 mit den Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) erstmals Vorstellungen über die Bodennutzung und Landschaftsentwicklung ausserhalb des Siedlungsgebietes fest. Mit den ZVL wurde auch der Grundstein für eine aktive Natur- und Landschaftsschutzpolitik gelegt.

Bereits damals waren sich Stadtrat und Einwohnerrat bewusst, dass sich die Zonenbestimmungen wegen der grossen Komplexität und den vielen Einzelfällen nur mittels zusätzlichen Informationen optimal umsetzen lassen und dass sie nicht abschliessend sein konnten. Aus diesem Grund wurden für einen zweckmässigen Vollzug offene Normen mit Bestimmungslücken verwendet, welche für die Anwendung jedoch noch konkrete Ausführungsbestimmungen verlangten.

Für die **Umsetzung** stellten sich u. a. folgende Fragen (vollständige Aufzählung auf Seite 5 des Leitbildes, Beilage):

- Welches sind die charakteristischen Landschaftsbilder der Gemeinde Liestal, die erhalten bleiben sollen?
- Welche Tier- und Pflanzenarten sind bedroht und welches sind ihre Lebensräume, die zu sichern sind?
- Wie sind die im Zonenplan ausgeschiedenen Naturobjekte und Standorte von bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten?
- Welche Schutz- und Vernetzungsmöglichkeiten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten gibt es im Siedlungsgebiet und wie können Bauzonen ökologisch aufgewertet werden?
- An welche ökologischen Ausgleichsmassnahmen können Beiträge geleistet werden?

Für die Beantwortung dieser Fragen dient das gesamtschweizerisch eingesetzte Instrument des **Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK)**.

Der Einwohnerrat hat deshalb in seinem Beschluss vom 17.02.1993 betreffend die ZVL verlangt

- a) dass das Natur- und Landschaftsschutzkonzept (LEK) nach § 23 Zonenreglement Landschaft der Stadt Liestal (ZRL) zu erarbeiten ist;
- b) auf Antrag der damaligen Spezialkommission das LEK dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Der Stadtrat hat am 26. August 2008 das Kernstück des LEK – das Leitbild Natur – beschlossen und zu Händen des Einwohnerrats verabschiedet.

Die einwohnerrätliche Bau- und Planungskommission (BPK) hat am 9. März 2009 beschlossen, das Leitbild Natur zusammen mit dem Gesamt-LEK zu behandeln.

2009 hat der Landrat den kantonalen Richtplan beschlossen, welcher 2010 vom Bundesrat genehmigt wurde. Für die Stadt Liestal macht er verschiedene neue Aussagen. Dies betrifft namentlich die Aufwertung der Fliessgewässer (im Baugebiet), die Landschaftsvernetzung (Wildtierkorridore) und die Siedlungsbegrenzung. Diese Themen werden im LEK aufgenommen.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschreibung

> Gemäss LEK Kurzfassung (Beilage)

2.1 Was ist ein LEK?

a) Begriff des LEK

Landschafts-Entwicklungs-Konzept

- > Landschaft: Gesamtes Gemeindegebiet von Liestal;
- > Entwicklung: Wandel, Entstehung, Veränderung, kreativer Vorgang;
- > Konzept: Grundvorstellung, Sammlung von Leitgedanken, erster Entwurf.

b) Bedeutung/Verbindlichkeit

Das LEK

- > ist ein strategisches Instrument des Stadtrates;
- > hat rechtlich keine Verbindlichkeit.

c) Inhalt

Mit dem in § 23 des heute rechtskräftigen Zonenreglements Landschaft der Stadt Liestal (ZRL) verlangten Natur- und Landschaftsschutzkonzept – neue Definition = Landschaftsentwicklungskonzept oder LEK – werden die in den **Zonenvorschriften generell festgesetzten Regelungen und die offenen Fragen bezüglich des Umgangs, der Umsetzung und des Vollzugs präzisiert.**

Mit dem LEK wird für die Stadt Liestal die nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen der Politik verankert. Die Kernpunkte sind erstens die Ausrichtung aller Tätigkeiten der Verwaltung auf eine nachhaltige Entwicklung, zweitens die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen aus Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft unter Einbezug der Grundeigentümer sowie drittens eine griffige Erfolgskontrolle.

Das LEK ist ein Wegweiser ohne formalrechtlichen Charakter und gibt im Sinne einer Leitlinie Auskunft über die räumlichen Entwicklungen des Gemeindegebietes. Damit werden die Planung und der Vollzug des Umweltschutzes gestärkt. Der Stadtrat und die zuständigen Fachstellen und Kommissionen berücksichtigen bei ihrer Aufgabenerfüllung die Konzeptaussagen. Grosses Gewicht liegt bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Umsetzung verursacht neben Kosten auch Wertschöpfung durch eine erhöhte landschaftliche Attraktivität. Sie schafft auch neue wirtschaftliche Rahmenbedingungen und begünstigt den Standortwettbewerb.

Das LEK aktualisiert die Raumordnung auf ihre Zweckmässigkeit und bildet somit die **Basis für die kommunale Richtplanung und/oder die Revision der Zonenvorschriften Landschaft (ZVL)**, welche gemäss § 41 ZRL nach 15 Jahren zu erfolgen hat.

Das LEK

- > zeigt mit den sieben Leitlinien im **Leitbild Natur** (Beilage) Entwicklungsvorstellungen des Stadtrates über das gesamte Gemeindegebiet (1 Landwirtschaft, 2 Natur- und Landschaftsschutz, 3 Kulturlandschaft, 4 Erholung und Freizeit, 5 Gewässer, 6 Siedlung, 7 Zusammenarbeit);
- > beschreibt die wünschbare Entwicklung der **Landschaftsräume** (vgl. LEK Kurzfassung, S. 8) und nicht den Status quo;

- > zeigt **Widersprüche/Konflikte**, welche in den nächsten Planungsschritten zu lösen sind (Richtplan und/oder Zonenplan);
- > koordiniert und initiiert Vorhaben und Planungen;
- > gibt Empfehlungen und zeigt **mögliche Massnahmen/Projekte**, wie die Landschaft nachhaltig genutzt und ökologisch aufgewertet werden kann;

- > zeigt **mögliche Lösungsansätze/Instrumente**, wie die Massnahmen/Projekte umgesetzt werden können (Verträge, Richtplan und/oder Zonenplan);
- > dient der Verwaltung und den Kommissionen beim Vollzug (u.a. Bauvorhaben).

Im Vordergrund stehen dabei:

- > die nachhaltige Landschaftsnutzung und Umweltentwicklung;
- > die verschiedenen Landschaftsräume sind so zu entwickeln, dass ihre Landschaftsgeschichte erkennbar bleibt;
- > die Artenvielfalt soll auf den Stand von 1950 gefördert werden;
- > die Lebensräume sind primär nicht zu vergrössern, sondern gezielt auf die zu fördernden Arten auszurichten und auszustatten;
- > für das Gemeindegebiet ist ein zusammenhängendes Grünnetz sicherzustellen, damit ein erforderlicher Austausch unter Populationen zur Arterhaltung möglich ist;
- > Erholungsgebiete sind nicht weiter auszudehnen, sondern zeitgemäss und multifunktional auszustatten.

2.2 Mitwirkung

- > Gemäss LEK Kurzfassung (Beilage, S. 25)

Obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, war die Mitwirkung ein äusserst wichtiger Verfahrensschritt. Es war sehr sinnvoll, zweckmässig und wertvoll, bei dieser Komplexität der Planung eine Mitwirkung durchzuführen. Die Mitwirkungen (Stellungnahmen) zeigen, was für Vorstellungen und Bedürfnisse in der Bevölkerung abzudecken sind und in welche Richtung Entwicklung und Vollzug gehen sollen. Damit werden die Weichen für das weitere Vorgehen richtig gestellt.

Publikation: Die Publikation des Mitwirkungsverfahrens erfolgte mit einem Falblatt im Liestal aktuell vom 1. Juli 2010. Auf dem Stadtbauamt und auf der Homepage der Stadt Liestal konnten die Unterlagen eingesehen werden.

Informationsveranstaltungen: Am 16. und 23. August 2010 fanden zwei öffentliche Veranstaltungen und am 24. August 2010 fand eine Veranstaltung für die benachbarten Gemeinden, die kommunalen und kantonalen Behörden, Vereine und politische Parteien statt.

Adressaten und Anzahl Mitwirkende: Zur Mitwirkung am LEK sind die Bevölkerung, die benachbarten Gemeinden, das Amt für Raumplanung, alle ortsansässigen politischen Parteien, Verbände und Vereine eingeladen worden. Innerhalb der Frist gingen 27 Stellungnahmen ein. Diese teilen sich auf in neun Privatpersonen, zwei Gemeinden, zwei politische Parteien sowie 14 ortsansässige Institutionen.

Ergebnis: Die Mitwirkenden haben sich grösstenteils positiv zum LEK geäussert. Einige Institutionen wünschen eine aktive Rolle bei der weiteren LEK-Bearbeitung und LEK-Umsetzung. Sie finden es wichtig, dass relevante, im LEK noch unverbindliche Äusserungen, möglichst rasch mit der kommunalen Richt- oder Zonenplanung in eine verbindliche Form gebracht werden. Die Notwendigkeit für ein LEK wird anerkannt. Die Stossrichtung und das weitere Vorgehen stimmen. Darstellung und Verständlichkeit werden kritisiert. Als Grund werden der umfangreiche Inhalt und die grosse Komplexität der vielen Sachthemen genannt.

Beschlüsse Landschaftskommission und Stadtrat:

Am 13. Dezember 2010 behandelte die Landschaftskommission die Stellungnahmen und verabschiedete den Mitwirkungsbericht zu Händen des Stadtrates.

Am 1. März 2011 hat der Stadtrat den Mitwirkungsbericht verabschiedet.

Überarbeitung: Das LEK wurde gemäss Mitwirkungsbericht überarbeitet (vgl. LEK Kurzfassung, S. 25).

2.3 Umsetzung

Nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat dient das LEK

> dem direkten Vollzug der aktuellen Zonenvorschriften (Verträge, Planungen, Bauvorhaben);

> als Grundlage für die nächsten Planungsschritte (kommunaler Richtplan und/oder Zonenvorschriften Landschaft).

3. Massnahmen / Termine

> Gemäss LEK Kurzfassung (Beilage, S. 26)

1. Genehmigung durch den Einwohnerrat	2011
2. Kommunaler Richtplan und/oder Revision Zonenvorschriften Landschaft	2018
3. Zusammenführung Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft	2020

4. Finanzierung/Kosten

> Gemäss LEK Kurzfassung (Beilage, S. 24)

A) Bewirtschaftungsvereinbarungen

Pflegepläne: Für die Sicherung der Naturschutzräume (z.B. Mager- oder Feuchtwiesen, Hecken und Feldgehölze, Waldrand und Staudenfluren oder Einzelobjekte wie Bäume oder Baumgruppen sowie Standorte geschützter Pflanzen- und Tierarten) sind Pflegepläne und Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern erforderlich. Für die darin festgelegten Massnahmen sind entsprechende Beiträge zu bezahlen.

Volksabstimmung 1993: Gemäss der Abstimmungsvorlage zur Genehmigung der Zonenvorschriften Landschaft vom April 1993 wurde mit approximativen Kosten in der Höhe von jährlich CHF 70'000.— gerechnet.

Heutiger Stand: Mit den bis heute abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen fallen folgende Kosten an: Magerwiesen ca. CHF 5'000.—, Hecken ca. CHF 3'000.—, Gewässer ca. CHF 4'000.—, Waldränder ca. CHF 1'000.—, Streuobsthochstammbäume ca. CHF 20'000.— (im Budget 2011).

Prognose: Die Endkosten für die Bewirtschaftungsvereinbarungen werden sich in einer Grössenordnung von ca. CHF 40'000.— pro Jahr (laufende Rechnung) bewegen. Bei den im LEK abgeschätzten Kosten von CHF 75'000.— ist noch die Beteiligung des Kantons einberechnet.

B) Projekte

Für die Umsetzung der Massnahmen mittels Projekten ist in den nächsten drei Jahren mit einem Betrag von ca. CHF 90'000.— zu rechnen (30'000.— pro Jahr, laufende Rechnung).

C) Planungsinstrumente

Für die Erarbeitung eines kommunalen Richtplanes und/oder der Revision der Zonenvorschriften Landschaft ist ein Planungskredit durch den Einwohnerrat zu genehmigen. Es ist mit Kosten in der Grössenordnung von ca. CHF 210'000.— (Investition) zu rechnen.

D) Finanzierung

Die Bewirtschaftungsbeiträge und die Projekte werden im Budget eingestellt. Die Kostenabschätzungen im LEK entsprechen dem Entwicklungsplan 2012–2016.

5. Konsequenz bei Ablehnung des Antrages

Die Forderung des Einwohnerratsbeschlusses von 1993 kann nicht erfüllt werden.

Die Durchführung von Massnahmen und Projekten und die Erarbeitung der weiteren Planungsinstrumente (kommunaler Richtplan und/oder Revision Zonenvorschriften Landschaft) verzögern sich.

6. Beilagen

- LEK Kurzfassung, 30. April 2011
- Leitbild Natur, 26. Aug. 2008